

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Verordnung vom 27.09.1824 publ. 30.09.1824

wer aber in Bremer-Groten oder Conventionsmünze zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Weggeld defraudiren sollte, wird polizeylich mit Geld oder Gefängniß bestraft.

35) Bekanntmachung des Oldenburgischen Stadtmagistrats v. 27sten Sept. 1824., publ. am 30sten ejd.

Intimation der
Verordnungen
wegen des
Spielkarten-
Stempels.

Da bemerkt worden, daß die Verordnung Herzoglicher Regierung vom 30sten Septem-
ber 1822., wegen allgemeiner Einführung des
Kartenstempels, nicht überall mit der erforderlichen Genauigkeit zur Ausführung gebracht wird, so wird nicht nur die auf Contraventio-
nen gesetzte Strafe von fünf Reichsthaler Brüche hiedurch in Erinnerung gebracht, sondern namentlich wird auch den hiesigen Kauf-
leuten und Wirthen, die mit Spielkarten Handel treiben oder zum eignen Bedarf solche kommen lassen, bey Vermeidung der angedro-
heten und im Wiederholungsfalle erhöhten Strafen nochmals untersagt, ungestempelte Spielkarten im Hause zu haben, und werden sie hiedurch angewiesen, die Spielkarten, so-
bald sie solche aus den ausländischen Fabriken erhalten, sofort mit dem Stempel versehen, oder, wenn sie dies nicht gleich mit dem ganz-
zen